

60. Therapeutische Sehhilfen zur Behandlung einer Augenverletzung oder Augenerkrankung sind in folgenden Fällen bei bestehender medizinischer Notwendigkeit verordnungsfähig: (...)

60.15 Kunststoffgläser bei Patienten, die an Epilepsie und/oder an Spastikern erkrankt sind – sofern sie erheblich sturzgefährdet sind – und/oder Einäugige (Einäugige: bestkorrigierter Visus mindestens eines Auges von $<0,2$).

■ Wer gilt als Einäugig

Einäugig sind nach dieser Definition jene Personen, bei denen der bestkorrigierte Visus mindestens eines Auges bei weniger als 0,2 liegt. Aus dem Wortlaut „mindestens eines Auges“ ergibt sich, dass der bestkorrigierte Visus eines oder beider Augen von weniger als 0,2 ausreicht, um als einäugig im Sinne der Hilfsmittel-Richtlinien zu gelten.

Kunststoffgläser für Einäugige

Die Hilfsmittelrichtlinien des Bundesausschusses für Ärzte und Krankenkassen sind mitunter nicht einfach zu verstehen. Häufig stoßen Augenoptikbetriebe auf komplizierte und nicht nachvollziehbare Regelungspunkte.

■ Verwirrung

Für Verwirrung sorgt in letzter Zeit die geänderte Positionsnummer 60.15 der Hilfsmittelrichtlinien, die regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Versicherter als „einäugig“ gilt und Anspruch auf eine Versorgung mit Kunststoffgläsern zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung hat.

■ Beurteilung

Eine Auslegung ist nur im Gesamtzusammenhang des Abschnittes E. (Sehhilfen) möglich. Der Abschnitt ist systematisch gegliedert in Grundaussagen (Nummern 53 und 54) und in Teilregelungen zur Verordnungsfähigkeit von Brillengläsern (Nummern 55 bis 57), Kontaktlinsen (Nummer 58), Vergrößernden Sehhilfen (Nummer 59) und therapeutischen Sehhilfen (Nummer 60).

Unter der Positionsnummer 60.15 ist aufgeführt, dass Kunststoffgläser für bestimmte Patienten verordnungsfähig sind. Auf Grund der systematischen Einordnung ergibt sich, dass diese Kunststoffgläser als therapeutische Sehhilfen eingesetzt werden müssen. Erste Voraussetzung hierfür ist gemäß Nummer 53.2, dass diese Sehhilfe der Behandlung von Augenverletzungen oder Augenerkrankungen dient.

Dies wird in Nummer 60.15 weiter konkretisiert. Danach sind Kunststoffgläser für an Epilepsie und/oder Spastikern erkrankte Patienten, die erheblich sturzgefährdet sind, verordnungsfähig.

Weiter sind Kunststoffgläser für Einäugige verordnungsfähig. Sodann definiert der Bundesausschuss den Begriff „Einäugige“.

■ Fazit

Voraussetzung der „Einäugigkeit“ nach den Hilfsmittel-Richtlinien ist also nicht, dass ein Auge des Betroffenen völlig fehlt oder einen Visus von 0,0 aufweist. Schon eine Restsehkraft von bis zu 0,19 auf einem Auge führt dazu, dass die betroffene Person als „einäugig“ angesehen wird. Die Sehkraft des anderen Auges ist unbeachtlich, kann also sogar 1,0 oder darüber betragen. Andernfalls hätte der Richtliniengeber den Begriff der Einäugigkeit so definiert, dass der bestkorrigierte Visus „des anderen Auges“ weniger als 0,2 betragen dürfe.

Diese Auslegung ist auch inhaltlich sinnvoll. Durch die Verordnungsfähigkeit eines erheblich bruchsicheren Kunststoffglases wird das Risiko eines Verlustes des anderen (besseren) Auges und die dadurch zu befürchtende gravierende Sehschwäche oder Blindheit auf beiden Augen reduziert.

**Anschrift des Autors:
Rechtsanwalt Peter Schreiber
Alexanderstr. 25a
40210 Düsseldorf**